



Niedersächsischer
Verbund zur
Lehrerbildung

Empfehlungen des Verbundes zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in Fachsemester

Fassung des Verbund-Beschlusses vom 2. Juli 2010
(Prüfungs- und Studiennachweise aus dem Inland)

- aktualisiert am 22. April 2022 -



Die vorliegenden überarbeiteten Empfehlungen des Verbundes zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in Fachsemester berücksichtigen die zwischenzeitlich erarbeiteten Empfehlungen zu Anerkennung des HRK-nexus-Projektes¹. Daneben gelten die Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der jeweils maßgeblichen Ordnungen der Hochschulen sowie die Nds. MasterVO-Lehr.

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Kompetenzen oder Leistungen, die an (in- oder ausländischen) Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden. Dies geschieht mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums. Gemäß der Lissabon-Konvention wird dabei die Prüfung hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds im Kompetenzerwerb in den Mittelpunkt gestellt und die Anerkennung als Regelfall betrachtet.

Anerkennungsentscheidungen werden in der Regel auf Antrag und auf der Basis von „Transcripts of Records“ getroffen, die Module und meist auch Titel der Modul-Komponenten enthalten. Ergänzend können Modulhandbücher und -beschreibungen hinzugezogen werden. Bei Leistungen aus nicht modularisierten Studiengängen sind Zeugnisse, Leistungsnachweise, Studienbücher oder vergleichbare Unterlagen vorzulegen. Das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen wird von den Hochschulen gestaltet. In unklaren Fällen sind die Hochschulen grundsätzlich gehalten, im Sinne der Studierenden gangbare Wege der Anerkennung zu finden. In Grenz- oder Problemfällen soll im Sinne der Studierenden entschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Anerkennungen die Beweislast bei den Hochschulen liegt – kann ein wesentlicher Unterschied nicht nachgewiesen werden, ist anzuerkennen. Nichtanerkennungen sind im Ablehnungsbescheid mit Bezug auf den wesentlichen Unterschied fachlich zu begründen.

Anrechnung

Außerhochschulisch (formal, non-formal oder informell) erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf hochschulische Kompetenzen in einem Studiengang angerechnet werden, wenn diese Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Verfahren zur Anrechnung können individuell, pauschal oder kombiniert gestaltet sein. Hier wird die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nicht weiter betrachtet.

Zugangsprüfung für Masterstudiengänge

Im Rahmen der Zugangsprüfung werden keine Anerkennungen bzw. Anrechnungen vorgenommen, sondern

- a) ein (Bachelor-)Abschluss von einer anderen Hochschule (In- oder Ausland) auf Gleichwertigkeit geprüft mit dem der eigenen Hochschule,
- b) im Fall gem. Nds. MasterVO-Lehr fehlender Kompetenzen Auflagen für den Zugang zum Masterstudium festgesetzt.

¹ HRK, Projekt nexus, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen, https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/0503_Kriterien_FAQ_03.2020.pdf



Auflagen werden festgesetzt, um sicherzustellen, dass die in der Nds. MasterVO-Lehr definierten Kompetenzen erfüllt werden. Sie werden also parallel zum sonstigen Master-Studium nachgeholt. Die Zugangsordnungen der Hochschulen sehen einen entsprechenden möglichen Umfang von Auflagen vor. Eine möglicherweise durch Aufgabenerfüllung entstehende zusätzliche Studienzeit bedeutet keine Verletzung der Regelstudienzeit, da diese sich nur auf das Standard-Studienprogramm des Masterstudiengangs bezieht. Werden Auflagen festgesetzt, soll durch die Hochschule an geeigneter Stelle auf die Möglichkeit der Anerkennung hingewiesen werden (beispielsweise im Zulassungsbescheid oder im Rahmen der Auflagenerteilung).

Formulierungsbeispiel:

*Wenn Auflagen erteilt wurden, kann gegebenenfalls im Umfang der Auflagen eine Anerkennung von Leistungen aus dem Bachelorstudium für das Master of Education-Studium in Frage kommen. Um dies zu klären, nehmen Sie bitte Kontakt zu [zuständige*r Ansprechpartner*in] auf.*

Ein Bachelor-Abschluss, der an einer niedersächsischen Universität zu einem Master-of-Education-Abschluss des entsprechenden Lehramtes führt, ist ungeachtet der unterschiedlichen Studienstrukturen gleichwertig. Er erfüllt die auf den vorangehenden Abschluss gerichtete Zugangsbedingung ohne weitere Prüfung. Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass Studierende mit einem Major-Minor-Modell im Bachelor zu einem Standort, an dem das Equal-Equal-Modell besteht, wechseln – und umgekehrt. Diese Gleichwertigkeit schließt die Festsetzung von Auflagen nicht aus.

Einstufung in höhere Fachsemester

Liegen Anerkennungen bzw. Anrechnungen auf Kompetenzen des angestrebten Masterstudiengangs in ausreichendem Umfang vor, kann auf Antrag eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt teilstudiengangsweise.

Anerkennung von Studien-/ Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Studien-/ Prüfungsleistungen werden folgende Prinzipien als Orientierungskriterien für die Einzelfallprüfung empfohlen:²

	Fallbeispiel	Lösung
1.	Es wurden andere Prüfungsformen verlangt (Klausur statt Hausarbeit).	Unterschiedliche Prüfungsformen spielen keine Rolle bei der Anerkennung.
2.	Das entsprechende Modul hat bei uns einen höheren Anteil an Präsenzzeit und einen geringeren an Selbststudium (Verhältnis SWS/LP ist anders).	Das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium spielt keine Rolle bei der Anerkennung.
3.	Das mitgebrachte Modul wurde im Bachelor erworben, entspricht aber einem Master-Modul bei uns.	Im Lehramt werden die beiden Ausbildungsphasen Bachelor und Master integriert betrachtet. Theoretisch kann eine Anerkennung erfolgen, wenn die anzuerkennende Leistung in Niveau und Kompetenzen dem beantragten Modul entspricht. Der Gesamtumfang des Lehramtsstudiums von 300 LP soll beachtet werden.

² Die Kriterien folgen den Empfehlungen des HRK-Projekts nexus aus der Publikation "Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen".



4.	Das mitgebrachte Modul ist inhaltlich in unserem Studienprogramm nicht vorhanden.	Es wird ein ähnliches oder entsprechendes Modul gesucht, bei dem kein wesentlicher Unterschied besteht. Ist keines zu identifizieren, erfolgt keine Anerkennung.
5.	Das mitgebrachte Modul ist übereinstimmend mit einem hiesigen, aber hat weniger LP.	Eine Anerkennung erfolgt mit dem Umfang des heimischen Moduls, sofern der Unterschied im Umfang nicht wesentlich ist. ³
6.	Das mitgebrachte Modul ist übereinstimmend mit einem hiesigen, aber hat mehr LP.	Eine Anerkennung erfolgt im vorgesehenen Umfang des heimischen Moduls.
7.	Die mitgebrachten, erfolgreich abgeschlossenen Module oder Teilmodule stehen quer zu den hiesigen Modulen. Kompetenzen und Inhalte sind anders angeordnet, so dass aus Sicht des hiesigen Studienprogramms nur Teile von Modulen absolviert sind.	Anerkennungen finden grundsätzlich auf Modulebene statt. Sofern erbrachte Leistungen sich aufgrund unterschiedlicher Studienprogramme nicht klar einzelnen (Teil-) Modulen zuordnen lassen, kann i.d.R. keine Anerkennung erfolgen. Eine Teilanerkennung ist in fachlich begründeten Einzelfällen möglich. Die Anerkennung von Leistungen aus unterschiedlichen Modulen auf ein einziges heimisches Modul ist möglich.
8.	Modul wurde an anderer Hochschule nicht benotet, wird aber bei uns benotet.	Es wird im Prüfungsamt ein Kennzeichen als anerkanntes Modul vergeben, es geht keine Note in die Endnote ein.
9.	Vorgelegtes Modul ist benotet, aber bei uns wird das entsprechende Modul nicht benotet.	Die Anerkennung erfolgt ohne Note.
10.	Bei einem Modul liegen Teilnahme-Bescheinigungen vor, aber die Prüfung ist nicht bestanden.	Eine Anerkennung findet nur bei abgeschlossenen Modulen statt. Ohne Modulabschluss kann die Leistung nicht anerkannt werden. Bzgl. der Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen wird auf die Prüfungsordnungen der Hochschulen verwiesen. Wie auch in den Empfehlungen der HRK dargestellt, ⁴ handelt es sich hierbei um ein komplexes Thema, das im Verantwortungsbereich der Hochschulen liegt.
11.	Bei einem Modul liegen Teilnahme-Bescheinigungen vor, aber es liegt keine Prüfungsleistung vor (z.B. es ist keine Prüfungsleistung vorgesehen).	Module können teilweise auch so konzipiert sein, dass keine Prüfungsleistung erbracht werden muss. Ist das Modul gem. Transcript of Records vollständig und erfolgreich abgeschlossen, also der Kompetenzerwerb bestätigt, ist eine Anerkennung auf ein heimisches Modul möglich.
12.	Es liegt ein Studienabschluss ohne Modularisierung und LP-System vor.	Soweit möglich, werden Studienbestandteile nach vorliegenden Unterlagen (Leistungsnachweise, Studienbücher, Studien- oder Prüfungsordnungen) in die Module übersetzt, die entsprechenden LP werden nach ggf. notwendiger Ermittlung anhand von SWS anerkannt, soweit vorhanden werden auch die Noten übernommen.

³ HRK nexus, S. 5ff.

⁴ HRK nexus, S. 22